

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

59. Verordnung vom 22.10.1817 publ. 27.11.1817

Sachen, und von Civil-Sachen, in welchen ein Schlußdecret erfolgt ist, gehören vor das plenum; andere Entscheidungen nur dann, wenn im Senate nicht wenigstens drei Stimmen einig gewesen sind. Alles, was die Leitung des Processes betrifft, also auch die Abhaltung aller Termine, ist den Senaten vorbehalten. Die Ausfertigungen geschehen in allen Sachen nach wie vor im Namen der Justizkanzley.

59) Landesherrliche Verordnung vom 22. Oct. publ. 27. Nov. 1817.

Von Gottes Gnaden Wir, Peter Friedrich Ludwig etc. etc.

Thun kund hiemit:

Errichtung eines militairisch organisirten Landdragoner-Corps.

In Erwägung der Vortheile, welche aus dem Dienste des vormals bestandenen Polizen- Dragoner-Corps für die Handhabung der öffentlichen Sicherheits- und Ordnungspolizen erwachsen sind, haben Wir die Wiederherstellung eines ähnlichen, jedoch in Ansehung seines Wirkungskreises erweiterten und in sich verbesserten Instituts für zweckmäßig erachtet, und deshalb die Errichtung eines besonderen militairisch organisirten Land- Dragoner-Corps unter angemessenen Bestimmungen angeord-

net, von welchen Wir hierdurch folgende zur allgemeinen Kenntniß bringen:

§. 1. Die zu diesem Behuf aus dem activen Truppen-Corps gewählte und daraus vorzugsweise zu ergänzende Mannschaft für dieses theils berittene, theils unberittene Land-Drägoner-Corps ist in sieben Brigaden abgetheilt und in militairischer Hinsicht einem Staabe untergeordnet, welcher aus einem Rittmeister, als Chef des Corps, einem Secönd-Lieutenant und einem Wachtmeister besteht und in Oldenburg sein Standquartier hat.

§. 2. In allen, die Formation, innere Verwaltung, militairische Disciplin und die Dienstordnung betreffenden Angelegenheiten steht dieses Corps, gleich den übrigen Landes-Truppen, unter der Oberaufsicht des Militair-Commando's, welches wegen der Annahme, Urlaub, Beförderung und Verabschiedung der Mannschaft, theils allein, theils in Gemeinschaft mit der Militair-Commission, nach Maafgabe der darüber erlassenen besonderen Vorschriften, zu verfahren hat. Auch sind die Landdrägoner in Ansehung des Gerichtsstandes und der Gesetze, nach welchen sie gerichtet werden, dem übrigen Militair gleich gesetzt und nach

Art. 5. lit. a. der Instruction für die Militair-Commission zu beurtheilen.

§. 3. Die Vertheilung dieser Mannschaft im Herzogthum ist zwar von dem Ermessen der Regierung nach den eintretenden Erfordernissen der Zeit und Umstände abhängig, jedoch soll in der Regel

- a) in jedem Hauptorte der sieben Kreise eine Brigade unter dem Befehle eines Corporals ihr bleibendes Standquartier haben; und diese
- b) gewisse vorläufig bestimmte, jedoch, nach Befinden der Umstände, zu verändernde Observationspunkte durch Abtheilungen unter Befehl eines Gefreuten besetzt halten,
- c) auch auf gewissen Correspondenz-Punkten die nöthige Communication im Dienste unterhalten.

§. 4. Der zu Ausrüstung und Besoldung dieses Corps erforderliche Kosten-Aufwand wird aus der Militair-Casse bestritten. Dagegen werden die für die Mannschaft nöthigen Quartiere an den vorerwähnten Standörtern zwar oberlich eingerichtet, jedoch die zu deren Einrichtung, Feurung und Beleuchtung erforderlichen Kosten, nebst den für den Staab ausgesetzten Servicegeldern, von den Eingefessenen besonders auf-  
ge-

gebracht und nach dem Fuße der additionalen Contribution auf gleiche Art, wie die Servicegelder für das Landwehr-Bataillon, und zugleich mit denselben nach Maaßgabe der Verordnung vom 10. December 1814. von den Kreisen erhoben.

§. 5. Da, wo Militair-Posten vorhanden sind, stehen die Landdragoner in Rücksicht auf Disciplin unter denselben. Den Garnison- und Posten-Commandanten der Feldtruppen wird zur Pflicht gemacht, besonders auf die Aufführung der in ihren Bezirken stationirten oder durchpassirenden Landdragoner, welche letztere deshalb auf ihren Dienstreisen sich bei ersteren jederzeit zu melden haben, ein wachsames Auge zu richten, bemerkte oder von den Obrigkeiten angezeigte Unordnungen und Vergehen der Landdragoner zur Kenntniß ihrer Vorgesetzten zu bringen, oder, nach Beschaffenheit der Umstände, auf eigene Verantwortlichkeit Arrestation des Schuldigen zu verhängen. Die Verhaftnehmung eines auf Expedition begriffenen Dragoners ohne dazu vorhergegangene Requisition von Seiten des Chefs der Landdragoner oder Brigade-Commandanten kann jedoch nur dann geschehen, wenn die Gewißheit oder hinreichender Verdacht eines wirklichen Verbrechens vorhanden ist, bei

§

Disciplinar- oder geringern Vergehen aber nicht anders, als wenn die Dienstangelegenheit des zu Verhaftenden von der Beschaffenheit ist, daß sie sofort auf andere Weise ausgerichtet werden kann. In solchen Fällen ist der Verhaftete innerhalb 24 Stunden der Untersuchung und Bestrafung halber an den Staab des Land- Dragoner-Corps einzuliefern und dessen Brigade-Vorgesetzter ohne Verzug davon zu benachrichtigen.

§. 6. In Ansehung seiner eigentlichen Dienst-Anwendung zu Beförderung der Ordnung und Sicherheit in Friedenszeiten ist dieses Corps lediglich den Verfügungen der Regierung untergeordnet und hat

- a) zuvörderst alle von dieser Behörde ausgehenden Befehle in Ausübung zu bringen, hiernächst
- b) der Inspection der höhern Policen, so wie den Gerichten, Aemtern und Magistraten, auf vorgängige Aufforderung, in Amtsangelegenheiten Unterstützung zu leisten, und endlich
- c) selbstthätig gewisse ihm auferlegte policeyliche Berufspflichten in Gemäßheit besonderer Instructionen fortdauernd auszuüben.

§. 7. Die Befehle der Regierung erge-

hen an den Chef des Corps, der dieselben an die Brigaden ertheilt, für deren pünctliche Ausführung verantwortlich ist, und von Allem, was bei dem Dragoner-Corps in policeylicher Hinsicht geschehen und ausgeführt worden ist, die oberste Policeybehörde fortlaufend in Kenntniß erhält.

Von dem Commandanten der Brigade wird ein jeder, vom Chef bei ihr eingegangener Befehl, wie auch jede von den vorgedachten Behörden erfolgte Aufforderung in das zu diesem Zwecke vorhandene Ordre-Buch der Brigade eingetragen, die deshalb nöthige Vorschrift an die Mannschaft ertheilt, und sowohl diese, als alles, was bei Ausführung derselben geschehen ist, in dem für die Meldungen, Vorfälle und Dienstfachen bestimmten Tagebuche bemerkt.

Gleichergestalt müssen alle Befehle, mit deren Ausführung der Dragoner beauftragt wird, in dessen Taschenbuche aufgezeichnet werden, durch dessen Vorzeigung er sich bei den Behörden, und überall, wo es erforderlich ist, in Ansehung der Vollziehung seines Auftrags zu rechtfertigen hat.

§. 8. Alle Civil- und Militair-Behörden, mit oder bei welchen sich der Dragoner seiner Befehle entledigt oder Dienstgeschäfte verrichtet hat, sind verbunden, die

geschehene Ausführung des Geschäfts in dem erwähnten Dienstbuche des Dragoners zu bescheinigen, oder, wenn letzterer sich dabei etwas hat zu Schulden kommen lassen, solches zu bemerken, zu welchem Endzwecke der Dragoner, bei Strafe der Cassation, sein Dienstbuch nicht verweigern darf.

Gleichermaßen sind die Militairwachen, imgleichen die Aemter, Prediger, Kirchspielsvögte, Bauervögte und Zollbeamten verpflichtet, die Anwesenheit eines Dragoners an ihrem Orte, auf dessen Verlangen, mit Bezeichnung von Tag und Stunde, unterschriftlich darin zu beglaubigen.

§. 9. Ihrer ferneren Bestimmung angemessen, können die Landdragoner von den §. 6. genannten Behörden zu Ausführung nöthiger Sicherheitsmaaßregeln, als zu Steuerung von Unfug, Begleitung der Gefangenen, Verfolgung und Verhaftung flüchtiger Verbrecher oder verdächtiger Personen, bei Feuers-Gefahr, Mittheilung eiliger Befehle, wechselseitiger Benachrichtigung in öffentlichen Angelegenheiten, wo an sicherer und schneller Beförderung gelegen ist, und in allen solchen Fällen zum Dienste aufgefordert werden, wo es darauf ankommt, der Anwendung bestehender Verordnungen gegen Widersetzlichkeit Nachdruck zu verschaffen.

fen, oder durch zuvorkommende Anstalten schädlichen Folgen vorzubeugen.

§. 10. Aufforderungen zu dergleichen Diensten von den Behörden eines Kreises müssen in der Regel an die daselbst stationirte Brigade oder Abtheilung von Dragonern gerichtet seyn, können jedoch in dringenden Fällen auch an einzelne Dragoner, selbst anderer Brigaden, geschehen, welche sich an Orten, wo ihre Hülfe in Anspruch genommen wird, nur augenblicklich befinden und zur Folgeleistung verbunden sind, wenn die verlangte Maaßregel ohne Nachtheil ihrer übrigen auf sich habenden Dienstgeschäfte, sondern in Verbindung mit denselben, ausführbar ist. Dafern der Dragoner die auf solche Art an ihn ergangene Aufforderung zu übernehmen Bedenken trägt, hat er selbige dem Chef der Brigade, sobald er wieder bei ihm eintrifft, mitzutheilen, damit von demselben hierauf vorgeschriebenermaßen das Weitere verfügt werden könne.

§. 11. Aufforderungen, die an den Chef des Corps gerichtet werden, müssen jederzeit schriftlich abgefaßt seyn. Mündliche Requisitionen bei dem Vorgesetzten der Brigade sind nur in Nothfällen zulässig und müssen gleich nachher schriftlich an denselben eingeschickt, Aufforderungen an einzelne pa-

trouillirende Dragoner jederzeit in ihren Dienstbüchern bemerkt werden.

§. 12. Tritt der Fall ein, daß eine von dem Chef der Dragoner gegebene Ordre mit der von einer Behörde ausgegangenen Aufforderung gleichzeitig zusammen trifft, so muß erstere, als von der höchsten Landesbehörde herrührend, zwar jederzeit zuerst erfüllt, der Aufforderung jedoch durch Theilung der Brigade so viel möglich zugleich Genüge geleistet werden.

Läßt sich beides angegebenermaßen augenblicklich nicht bewerkstelligen, so muß der Brigade-Commandant die vorhandene Dienst-Abhaltung der auffordernden Behörde anzeigen.

Falls hierauf diese die Ausführung der verlangten Maaßregeln dennoch begehrt, so hat der Brigade-Commandant die empfangene höhere Ordre schriftlich derselben mitzutheilen und nur dann ihrem ferneren Ansinnen sich zu fügen, wenn die Behörde die Aufforderung mit dem Beifügen, die Verantwortlichkeit über sich nehmen zu wollen, schriftlich wiederholt, wozu sie durch Gründe höherer Wichtigkeit dringende Veranlassung haben kann, durch die sie ihr Verlangen zu rechtfertigen im Stande seyn wird.

§. 13. Bei Vollziehung von Aufträgen

in Folge vorgängiger Aufforderung, handelt der Landdragoner auf Verantwortlichkeit dessen, der ihn aufgefördert hat, insofern er selbst die empfangenen Verhaltungsbefehle nicht überschreitet.

Die Aufforderungen müssen daher klar und bestimmt abgefaßt seyn, insonderheit bei verlangten Verhaftnehmungen, die möglichst genaue Bezeichnung der zu verhaftenden Person enthalten.

§. 14. Ueber die Ausführung und den Erfolg der Requisition ist der Behörde, von welcher dieselbe ausgegangen, längstens innerhalb 24 Stunden ein kurzer schriftlicher Rapport von dem Brigade-Commandanten abzustatten, wenn der Dragoner nicht unmittelbar nach verrichteter Expedition Gelegenheit gehabt hat, mündlich dieser Behörde Rechenschaft davon abzulegen, und hierüber in dessen Dienstbuche die nöthige Bescheinigung enthalten ist.

§. 15. Außer dem Falle geschehener Aufforderung liegt dem Commandanten jeder Brigade ob, sich zum öfteren bei dem Beamten, in dessen District das Standquartier der Brigade liegt, zu melden, um Belehrungen und Aufträge über Maasregeln, deren Ausführung den Obrigkeiten nützlich oder nothwendig scheinen dürfte, einzuholen,

und über die ihm bekannt gewordenen Vorfälle Anzeige zu thun. Ist das Standquartier der Brigade an dem Wohnorte des Beamten befindlich, so muß dies täglich, außerdem wenigstens einen Tag um den andern, und in Ansehung anderer Aemter so oft von ihm geschehen, als Patrouillen in der Gegend vorgenommen werden. Auch hat der Brigade-Commandant dafür Sorge zu tragen, daß die Dragoner, wenn sie auf ihren Streifzügen durch Kirchspiele kommen, in welchen kein Amt ist, bei den Predigern Erkundigung einziehen, ob Bettler, oder andere unvermögende Reisende bei der Specialdirection des Armenwesens sich gemeldet haben.

§. 16. Unaufgefordert hat ferner der Commandant der Brigade verdächtige und solche Oerter des Kreises, wo die nächste Vermuthung vorhanden ist, daß Unordnung vorkommen könne, vorzüglich die Landesgrenzen fleißig durch Patrouillen bereiten zu lassen, und Vorkehrung zu treffen, daß besonders, wo Märkte gehalten werden, oder anderer Veranlassung halber ein Zusammenfluß von Menschen vor auszusehen ist, die nöthige Anzahl von Dragonern anwesend sich befinde, bei Unordnung der gewöhnlichen Streifzüge aber dahin zu sehen, daß keine Gegend des Kreises gänzlich unbesucht

bleibe, damit der Nutzen des gewöhnlichen oder täglichen Dragoner-Dienstes überall seine Anwendung finden könne.

§. 17. Der Dragoner ist in Ansehung dieses Dienstes oder Berufs, über Ordnung und Sicherheit zu wachen, auf keinen geschlossenen Bezirk, Kreis oder District des Landes eingeschränkt, sondern aller Orten, wo er sich zufällig oder auf Ordre befindet, zu Wahrnehmung der seiner Bestimmung eigenthümlichen Dienstpflichten verbunden, in so weit er nicht in Ausübung höherer Befehle begriffen, augenblicklich daran gehindert wird.

§. 18. Der Dragoner zu Pferde oder zu Fuß muß im Dienste jederzeit in seiner Uniform und mit den ihm verliehenen Waffen ausgerüstet seyn, und kann ohne diese Auszeichnung nur in besondern Fällen und auf ausdrücklichen Befehl seines Obern zu Diensten gebraucht werden.

§. 19. Jeder Landdragoner hat auf Märschen, Dienstreisen, Streifzügen, alles Policewidrige, was er wahrnimmt oder ihm angezeigt wird, und zur Abstellung höherer Verfügung bedarf, so wie Alles, wobei er zweifelhaft ist, ob es mit der Ordnung und den bestehenden Gesetzen sich verträgt, in sein Taschenbuch zu bemerken und seinen Vorgesetzten, ingleichen den betreffenden

den Aemtern und Kirchspiels-Vögten davon Anzeige zu thun. Namentlich hat er dieses in Obacht zu nehmen, wenn er feuergefährliche Anlagen, verordnungswidrig bekränzte Brunnen, mit der Tollwuth befallene oder heiffige und die Passirenden anfallende Hunde, in den Marschen frey herumlaufende Stiere, auf den Geesten Betreibung der Wehesände mit Schaafen, Gefahr drohende Stellen an den Deichen, Brücken, Höhlen, Stegen, Straßen, wie auch Beschädigungen an Holzpflanzungen und Bäumen an den Wegen und Heerstraßen, gewahr wird oder Mißbräuche entdeckt, durch welche diesen und andern Anstalten Beschädigungen zugesügt werden.

§. 20. Bei Handhabung der Sicherheit auf den Gassen, Heerstraßen und Wegen, hat der Dragoner darauf zu achten, daß die Passage weder durch Wagen, noch sonstige Hindernisse gesperrt werde, imgleichen die Fuhrleute und Postillons anzuhalten, daß sie bei Krügen, Wirthshäusern und wo sie sonst anhalten, bei ihren Pferden bleiben oder dieselben entweder unter gehörige Aufsicht gestellt, oder wenigstens gehörig angebunden haben.

§. 21. Nachrichten, die der Dragoner über ein begangenes Vergehen oder Verbre-

chen erhält, oder bemerkte Spuren, die ein solches vermuthen lassen, sind von selbigem sofort der nächsten Amtsbehörde, imgleichen seinen Vorgesetzten anzuzeigen, Verbrecher aber zu ergreifen, wenn sie auf frischer That betroffen werden, oder aus dem Gewahrsame entflohen, oder mit Steckbriefen verfolgt werden und dem Dragoner entweder bekannt, oder durch Signalement dergestalt bezeichnet sind, daß seinerseits die dringende Ueberzeugung entsteht, in der Person des Betroffenen sich des Flüchtigen oder Verfolgten zu bemächtigen.

Die Ergriffenen sind sofort an das nächste Amt abzuliefern, welches wegen provisorischer Verhaftung nach Maaßgabe des Strafgesetzbuchs selbst verfügt oder gerichtliche Verfügung veranlaßt.

§. 22. Unterofficiers und gemeine Soldaten, die nicht auf Commando stehen — und ohne Urlaubs-Paß oder Abschied auf der Landstraße oder bei Gelegenheit des Besitirens der Wirthshäuser auf dem Lande sich betreffen lassen, imgleichen Militairs, welche auf Urlaub oder zu Dienstverrichtungen beordert, Excesse oder andere Unregelmäßigkeiten begehen, hat der Dragoner zu arrestiren und an den nächsten Militair-Posten abzuliefern. Wenn ein Landdragoner einen

aus hiesigen Militairdiensten Entwichenen aufhält und abliefert, so wird dafür die nach S. 7. der Regierungs-Bekanntmachung vom 25. Febr. (2. März) festgesetzte Prämie von fünf Rthlr. vergütet.

S. 23. Fremde verdächtige, besonders Fußreisende Personen, die entweder gar keine, oder ordnungswidrige und augenscheinlich verfälschte Pässe bei sich führen, hat der Dragoner über ihren Stand, Namen, Aufenthaltsort und den Zweck ihrer Reise, jedoch mit geziemender Bescheidenheit zu befragen, und bei unzureichenden oder sich widersprechenden Antworten bis vor die nächste Obrigkeit zu begleiten, eben so gegen hausfirende Krämer, die keinen Erlaubnißschein aufzuweisen haben, und gegen Juden nach Vorschrift des Policy-Reglements vom 4. Nov. 1814 zu verfahren. Sobald hingegen Fußreisende entweder gehörige Pässe, Kundschaften oder sonstige glaubhafte Bescheinigungen vorzeigen, oder durch ihre gegebene Auskunft oder durch das Zeugniß anwesender glaubwürdiger Eingefessener sich rechtfertigen und den Verdacht entfernen, so muß der Dragoner sie ihre Straße ungehindert ziehen lassen und ist darauf beschränkt, dieselben bei Fortsetzung ihres Weges zu beobachten. In Ansehung der Bagabonden,

welche ohne bestimmtes Gewerbe das Land durchstreichen und derjenigen Eingefessenen, welche dergleichen Menschen beherbergen oder sonst mit ihnen in Verkehr stehen, sind die Landdragoner zur strengsten Wachsamkeit und Anzeige verbunden.

§. 24. Wenn der Dragoner Personen, in Schlägereien verwickelt oder in Anwendung widerrechtlicher Gewalt begriffen, antrifft, hat er denselben Einhalt zu thun, Ruhestörer zu zerstreuen und die Ordnung herzustellen. Fällt eine Schlägerey in einem Wirthshause vor, so ist es seine Pflicht, den Wirth zur Stillung der Händel aufzufordern und ihm dazu thätigen Beistand zu leisten. Werden Streitende oder Tumultuanten von ihm auf offener Straße betroffen, so hat er sich ihrer, wenn sie nicht freiwillig folgen wollen, zu bemächtigen und sie zum Kirchspielsvogt des nächsten Orts oder wenn es füglich geschehen kann, zu dem Amte zu bringen.

§. 25. Jedem, der in Forsten, Feldern oder Wiesen und überhaupt in der Wildbahn mit einem Jagdgewehr betroffen wird, und sich nicht rechtfertigen kann, daß er zur Jagd berechtigt sey, imgleichen denjenigen, welche außer der zur Jagd erlaubten Zeit dieselbe ausüben, hat der Dragoner das

Jagdgewehr abzunehmen und an das Amt, in dessen Bezirk der Forst- oder Jagdfrevel begangen worden ist, zu dessen ferneren Untersuchung und Bestrafung abzuliefern.

§. 26. Fremde Bettler, welche er bettelnd betrifft, oder die ihm als solche von glaubhaften Eingefessenen bezeichnet werden, muß er nach der Verordnung wegen Einrichtung des Armenwesens vom 1. Aug. 1786., zur Bestrafung an das nächste Amt einliefern, eben so inländische Arme, welche bey dem Betteln oder ohne gedruckten Schein von der Special-Direction desjenigen Kirchspiels, in welchem sie wohnhaft sind, in andern Kirchspielen getroffen werden, wogegen wegen der Armen, die im Kirchspiele wo sie wohnen, bettelnd gefunden werden, bloß die Anzeige und Angabe derselben bey dem Amte erforderlich ist.

§. 27. Ueberall, wo der Dragoner Veranlassung sieht oder erhält, Hülfe zu leisten oder Hilfsleistungen veranstalten oder befördern zu können, ist er dazu im Allgemeinen sowohl berechtigt als verbunden, besonders bei Feuergefähr zu Dämpfung des Brandes und Beschützung der geretteten Sachen beizutragen, Reisenden, die seiner Unterstützung und seines Schutzes bedürfen, solchen bereitwillig zu leisten, bei Ertrunkenen

nen, Erfrorenen oder auf andere Weise verunglückten Personen die Beschleunigung der Rettung und Anwendung der dazu dienlichen Mittel durch Beihülfe und schnelle Anzeige zu bewerkstelligen, zu Aufrichtung umgefallener Wagen Hülfe zu versammeln und in allen dergleichen Fällen sich so thätig und hülfreich zu beweisen, als es in seinen Kräften und Vermögen steht.

§. 28. Wenn die Landdragoner in besondern Fällen zu Erfüllung ihrer Berufspflichten militairische Unterstützung nöthig haben, so soll der Brigade-Commandant sich deshalb an den nächsten Militair-Commandanten wenden, welcher die nöthige Mannschaft zu dessen Disposition und unter sein Commando stellt. Im übrigen ist jeder einzelne Landdragoner berechtigt, den Schuß der Obrigkeiten, insonderheit den Beistand der Kirchspielsvögte, Bauervögte und Feldhüter, in Anspruch zu nehmen, auch im Nothfalle die erforderliche Mannschaft aus dem Landsturm in gleicher Maasse, wie die Bauervögte nach dem §. 10. ihrer Instruction zur Hülfe aufzubieten, und dagegen jeder Unterthan in Beachtung der Auctorität, in deren Vollmacht der Dragoner handelt, ihm nach Kräften Unterstützung und Folgeleistung schuldig. Widersehung gegen

denselben in<sup>n</sup> Ausübung seines Dienstes wird als Verletzung des, obrigkeitlichen Dienern schuldigen, Gehorsames, nach Art. 435, 434, 439., thätliches Vergreifen oder Verwunden so streng, als eine gegen die Obrigkeit selbst verübte Gewaltthätigkeit, nach Art. 320, 321, 322, 323. und 440. des Strafgesetzbuchs bestraft.

§. 29. Dagegen hat der Landdragoner den Civil- und Militair- Behörden in allen Verhältnissen die ihnen schuldige Ehrerbietung zu beweisen, bei seinen Verrichtungen aber sich aller unnöthigen Härte, Strenge, rauhen und beleidigenden Betragens und, in so fern er nicht durch Widerstand in die dringende Nothwendigkeit der Gegenwehr versetzt wird, aller Gewaltthätigkeit und des Mißbrauchs seiner Waffen zu enthalten, seine Pflichten mit Vorsicht, Bescheidenheit und männlichem Ernste auszuüben und dabei stets vor Augen zu haben, daß er nicht durch sich selbst, sondern in Auftrag der höhern Obrigkeit handle und durch Abweichung von diesen Vorschriften sich streng zu ahnender Vergehen oder Verbrechen schuldig mache.

§. 30. Da derselbe mit Ausnahme der Zeit, wo er sich auf Urlaub befindet, fortwährend als in Diensten begriffen, anzusehen

hen ist, so wird von ihm bewiesene Nachlässigkeit, Böllerey, Trunkenheit, Untreue, Annahme von Geschenken in Dienstangelegenheiten, Bestechung, Erpressung und jedes andere Vergehen, nach Inhalt der Kriegsartikel Art. 11. und 25. doppelt so hart, als bei jedem andern Soldaten, bestraft, der sich außer dem Dienste ein solches hat zu Schulden kommen lassen, und in Fällen, wo er zu Schaden-Ersatz verbunden ist, dessen bey dem Corps gestellte Bürgschaft hierzu verwendet.

§. 31. Wenn sich aus den Dienstlisten und den Berichten der Behörden über die Aufführung der Landdragoner ergibt, daß einer oder der andere sich wiederholter Vernachlässigungen oder Vergehungen schuldig gemacht, so soll er ohne weiteres durch das Militair-Commando von dem Dienste ausgeschlossen, seine Ausschließung öffentlich bekannt gemacht und seine Stelle durch einen tauglichen Mann besetzt werden.

§. 32. Da der Dragoner, sowohl in seinem Standquartier, als auf den eingerichteten Observations- und Correspondenz-Puncten, mit Feurung und Licht unentgeltlich versorgt wird, übrigens für seine oder der Seinigen Beköstigung, imgleichen für den Unterhalt seines Pferdes, aus eigenen